

SATZUNG

über die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Vorderer Rubreuten“

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Bonndorf in öffentlicher Sitzung am die Änderung des Bebauungsplanes „Vorderer Rubreuten“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan des zeichnerischen Teils vom 29. April 2019 maßgebend.

§ 2 Inhalt der Bebauungsplanänderung

(1) § 7 Nr. 1 der planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplans „Vorderer Rubreuten“ vom 02. März 1976 in Verbindung mit dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplans „Vorderer Rubreuten“ erhält für den oben unter § 1 genannten Geltungsbereich folgende Ergänzung:

Das auf Grundstück Flst. Nr. 627/11, Gemarkung Bonndorf festgesetzte Baufenster wird auf einer Länge von 14,00 m um 6,40 m bzw. um 2,81 m in südliche Richtung erweitert.

(2) Nachrichtliche Übernahmen/ Kennzeichnungen/ Hinweise (§ 9 Abs. 6 BauGB)

Umgang mit dem bei Baumaßnahmen anfallenden Erdaushub:

- Der anfallende Erdaushub ist im Rahmen der Baumaßnahmen auf dem Baugrundstück so weit wie möglich wieder zu verwenden (Massenausgleich).
- Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren werden und bestehen für diesen Erdaushub keine Hinweise auf anthropogene Belastungen, ist dies ohne vorherige Untersuchung des Bodens zulässig, wenn der Erdaushub auf die Erdaushubdeponie (DK0) des Landkreises Waldshut in Münchingen verbracht wird.

- Muss bei den Baumaßnahmen anfallender Erdaushub vom Baugrundstück abgefahren und soll nicht auf die genannte Erdaushubdeponie (DK0) verbracht werden, sind die Verwertungs- bzw. die Entsorgungsmöglichkeiten durch repräsentative Bodenuntersuchungen (z.B. im Zuge eines Baugrundgutachtens) vorab zu klären.

Alle übrigen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

§ 3 Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.
Bonndorf i. Schw.,

Scharf, Bürgermeister